

## **Informationsblatt nach Art. 13 DSGVO zur Kontaktnachverfolgung sowie Erbringung der Nachweispflichten gemäß § 28b IfSG**

### **1. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?**

Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, ist die Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark gesetzlich verpflichtet von Besucher/innen den Aufenthalt in unserer Behörde schriftlich zu dokumentieren. Erfasst werden Ihr Vor- und Familienname, Ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-UmgV).

Zwecks Eindämmung von COVID-19 und im Rahmen der sogenannten „3-G-Regelung am Arbeitsplatz“ ist der Arbeitgeber verpflichtet täglich bei allen Beschäftigten der Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark, bevor der Zutritt zum Arbeitsplatz gewährt wird, das Vorliegen eines aktuellen, gültigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nachzuprüfen und regelmäßig zu dokumentieren (Art. 6 Abs. 1 lit. c, 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i. V. m. § 28b Abs. 1, 3 IfSG).

### **2. Wer empfängt Ihre Daten?**

Auf Verlangen ist die Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark verpflichtet dem zuständigen Gesundheitsamt die Anwesenheitsliste zu übermitteln (§ 5 Abs. 1 Satz 4, 5 SARS-CoV-2-UmgV).

Die Nachweiskontrolle zur 3-G-Regelung am Arbeitsplatz erfolgt durch den Wachschutz im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

### **3. Erfolgen Datenübermittlungen außerhalb der EU/EWR-Staaten?**

Es ist nicht geplant Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland außerhalb der EU/EWR-Staaten zu übermitteln.

### **4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Die Listen zur Kontaktnachverfolgung sind für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung

datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern (§ 5 Abs. 1 Satz 5 SARS-CoV-2-UmgV).

Die zur Nachweiskontrolle der „3-G-Regelung am Arbeitsplatz“ erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen (§ 28b Abs. 3 Satz 10 IfSG).

### **5. Welche Rechte haben Sie?**

Sie haben gemäß Art. 15 ff. DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der für die Datenverarbeitung Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

### **6. Müssen Sie Ihre Daten bereitstellen?**

Die Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark ist gesetzlich dazu verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten zu den in Punkt 1 genannten Zwecken zu erfassen. Wenn Sie die erforderlichen Angaben nicht tätigen, können wir Ihnen leider keinen Zutritt zu unseren Räumlichkeiten gewähren.

### **7. An wen können Sie sich wenden?**

Wenn Sie Fragen zur Datenverarbeitung haben, können Sie sich direkt an den Verantwortlichen oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden:

Datenschutz-/IT-Sicherheitsbeauftragter PM  
Telefon: 033841 91-227  
E-Mail: [datenschutz@potsdam-mittelmark.de](mailto:datenschutz@potsdam-mittelmark.de)

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow  
Tel.: 033203/356-0, Fax: 033203/356-49  
E-Mail: [Poststelle@LDA.Brandenburg.de](mailto:Poststelle@LDA.Brandenburg.de)